

ARZNEIMITTELVERSORGUNG

Sonderregelungen? Außerhalb der Pandemie nicht erforderlich!

vom 04.03.2021

ARZNEIMITTELVERSORGUNG

Sonderregelungen? Außerhalb der Pandemie nicht erforderlich!

vom 04.03.2021

EINLEITUNG

Auch für die Arzneimittelversorgung wurden zur besseren Bewältigung der SARS-Cov19-Pandemie bestimmte Sonderregelungen erlassen. Da die Pandemie weiter fortbesteht, sollen diese Regelungen nun verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist allerdings auch künftig zwingend an das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu binden. Eine „Verstetigung“ der coronabedingten Regelungen ist aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen, insbesondere aber im Hinblick auf die mittelfristigen Folgewirkungen, abzulehnen. Für einen Fortbestand außerhalb der besonderen Pandemie-Situation besteht keine Notwendigkeit.

Sonderregelungen grundsätzlich sinnvoll

Mit der SARS-COVID19-Arzneimittelversorgungsverordnung aus dem Frühjahr 2020 wurden seitens des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) verschiedene Maßnahmen ergriffen, um einerseits die schnelle Versorgung der Patienten mit Arzneimitteln auch in der Pandemiesituation sicherzustellen und andererseits die Apotheken zu entlasten.

So wurden die Apotheken etwa berechtigt, statt des verordneten ein anderes wirkstoffgleiches Arzneimittel abzugeben, das entweder in der Apotheke verfügbar oder über den Großhandel lieferbar ist. Sofern auch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel nicht verfügbar ist, erlaubt eine erweiterte Befugnis der Apotheken die Ausgabe pharmakologisch-therapeutisch vergleichbarer Arzneimittel. Hier soll der Apotheker aber vorab mit dem verordnenden Arzt Rücksprache halten. Die Regelung gilt auch, wenn der Arzt mit einem sogenannten aut-idem-Kreuz nur ein ganz bestimmtes Arzneimittel für den Patienten ausgewählt hat und damit einen Austausch vermeiden wollte. Seitdem sind rabattierte Arzneimittel nicht mehr regelhaft abzugeben.

Fortsetzen von Sonderregelungen nur nach Überprüfen der Pandemie-Entwicklung

Richtigerweise soll mit diesen Maßnahmen ein wiederholter Besuch des Patienten bei dem verordnenden Arzt und in der Apotheke während der Corona-Pandemie vermieden werden. Die Regelungen sind bis zum Aufheben der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite befristet, gelten also nur für die Sondersituation der Pandemie. Zwischenzeitlich mehren sich jedoch die Stimmen, die eine Verlängerung der Regelungen, insbesondere im Hinblick auf eine „Entbürokratisierung“ der Arzneimittelrabattverträge, auch über die Pandemie-Situation hinaus fordern. Die gesetzlichen Krankenkassen haben hingegen immer kritisiert, dass sich die beschlossenen Regelungen doppeln und bestehende Rabattverträge untergraben würden. Zudem waren auch auf Ebene der Selbstverwaltungspartner bereits im Vorfeld der Verordnung bürokratiearme Lösungen zum Umgang mit der Pandemie gefunden worden.

Es ist daher auch richtig, wie im Entwurf eines Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen adressiert, regelhaft die Fortsetzung von Sonderregelungen mit Blick auf ihren weiteren Bedarf überprüfen zu lassen. Gerade vor dem Hintergrund der fortschreitenden Impfung der Bevölkerung und der damit sich verändernden Ausgangslage sollten kurze Zeiträume für Sonderregelungen gewählt werden.

Sonder-PZN „Akutabgabe“ in der „ersten Welle“ gering; Rabattarzneimittel ausreichend vorhanden

Für die Kennzeichnung einer abweichenden Abgabe durch die Apotheke steht eine Sonderpharmazentralnummer (Sonder-PZN) „Akutabgabe“ zur Verfügung. Die Nutzung dieser Sonder-PZN stieg seit April 2020 deutlich an, blieb dann aber - im betrachteten Zeitraum bis Juni 2020 - in etwa auf einem Niveau. Seit der Corona-Sonderregelung sind rund vier Prozent der Fertigarzneimittelpackungen betroffen. Damit hat sich die Zahl der Arzneimittel verdoppelt, für die im Rahmen einer Akutversorgung nicht mehr nach den üblichen wirtschaftlichen Kriterien ausgetauscht wird.

Die Sonderregelung wird dennoch bislang eher zurückhaltend genutzt. Dies ist im Wesentlichen darauf zurück zu führen, dass die Vertragspartner der Rabattverträge lieferfähig sind und die Rabattvertragsarzneimittel dem Markt in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Abgabedaten für weitere Zeiträume, insbesondere für den Lockdown ab November 2020, liegen noch nicht vor.

Regelungen doppeln sich: Entweder Botendienst oder gelockerte Abgaberegungen

Neben den gelockerten Abgaberegungen wurde mit der SARS-COVID19-Arzneimittelversorgungsverordnung auch eine befristete Vergütung der Botendienste durch Apotheken eingeführt. Die Vergütung in Höhe von fünf Euro je Botendienst war zunächst bis zum 30.9.2020 vorgesehen. Im Anschluss wurde die Vergütung des Botendienstes, allerdings reduziert auf 2,50 Euro je Botendienst, bis zum Ende des Jahres 2020 verlängert. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken wurde letztlich eine komplette Entfristung der Vergütung des Botendienstes mit 2,50 Euro je Botendienst vorgenommen.

Auch diese reduzierte Vergütung wird für zu hoch und die Einführung einer Vergütung über die Pandemie-Situation hinaus für nicht erforderlich gehalten. Denn bei Nutzung des Botendienstes besteht nicht mehr die Notwendigkeit gelockerter Abgaberegungen. Sie hätten konsequenterweise spätestens mit der Entfristung des Botendiensthonorars entfallen müssen. Kann der Patient mit einem Arzneimittel nicht ad hoc in der Apotheke versorgt werden, besteht die Möglichkeit dies beim Großhandel in der Regel sogar tagesgleich zu bestellen und dem Patienten dann per Botendienst - gegen Vergütung durch die Krankenkassen - nach Hause zu liefern. Auch so würde der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers, erneute Apothekenbesuche und damit zusätzliche Kontakte zu vermeiden, Rechnung getragen.

Welche Folgen hätte ein weiteres Aushebeln der Rabattverträge?

Entgegen mancher Forderungen ist ein Eingriff in die Rabattverträge nicht erforderlich. Die Apotheken verfügen über genügend Spielraum zur Versorgung der Versicherten. Rabattverträge schränken sie nicht ein. Durch eine weiterhin erleichterte Abgabe von Arzneimitteln ohne Beachtung bestehen

der Rabattverträge ergibt sich kein zusätzlicher Patientennutzen. Im Gegenteil ist gleichzeitig mit erheblichen finanziellen Konsequenzen für die Solidargemeinschaft zu rechnen.

Wenn die Apotheke von dem Wirtschaftlichkeitsgebot weiterhin freigestellt wird, könnte außerdem der Anreiz bestehen, rein finanziell optimierende Erwägungen bei der Entscheidung zur Abgabe eines Arzneimittels zugrunde zu legen: So bietet die Arzneimittelpreisverordnung Anreize, bei recht freier Abgabeentscheidung eher zu hochpreisigen Arzneimitteln zu tendieren, da die Apothekenmarge neben einem Fixum auch 3,15 % des Apothekeneinkaufspreises beträgt. Bei einer derart niederschweligen und sanktionslosen Umgehung der wirtschaftlichen Abgabe ist mit einem starken Rückgang rabattierter Arzneimittel zu rechnen.

Fazit Eine „Verstetigung“ der Corona-bedingten Regelungen ist abzulehnen. Auch unter Corona-Bedingungen ist es unabdingbar, an Regelungen festzuhalten, die die Wirtschaftlichkeit der Versorgung auf hohem Niveau und damit auch die weitere Finanzierbarkeit sicherstellen. Die bestehenden Regelungen zur Abgabe von Arzneimitteln ermöglichen ausreichend Handlungsspielraum für die Apotheken, um eine schnelle und gute Versorgung der Patienten zu gewährleisten.

Aktuell werden durch Rabattverträge jährlich fünf Milliarden Euro an Einsparungen erzielt. Jeder Rückgang führt zu Mehrkosten für die Solidargemeinschaft.

Bereits ein dauerhafter Rückgang rabattierter Arzneimittel von z.B. 15 % führt zu Mehrkosten in Höhe von 750 Millionen Euro.

Hinzu kommen die Kosten für die unwirtschaftliche Ersatzversorgung aufgrund der Anreize aus der Arzneimittelpreisverordnung. Der Effekt der teureren Ersatzversorgung würde nochmal mit 0,75 bis 1 Mrd. Euro - so Schätzungen des Dienstleisters GWQ - zu Buche schlagen. Weitere Effekte, wie langfristig geringere Anreize der Industrie, sich mit attraktiven Rabatten an Ausschreibungen zu beteiligen, können nicht direkt beziffert werden.



HABEN SIE FRAGEN? WIR BEANTWORTEN SIE GERNE

Kontakt

Abteilung Politik
TEL +49 30 2700 406 200
FAX+49 30 2700 406 191
Mail politik@bkk-dv.de

BKK Dachverband e.V.
Mauerstr. 85
10117 Berlin
www.bkk-dachverband.de